KINDER- & JUGEND-SCHUTZKONZEPT

TSG Quirinus e.V. Neuss

Stand: 25.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. **Leitbild und Präambel**
2. **Ehrenkodex**
3. **Erweitertes Führungszeugnis**
4. **Ansprechperson(en) für Gewaltprävention**
5. **Fortbildung**
6. **Umgang mit einzureichenden Unterlagen**
7. **Risikoanalyse**
8. **Abschlussbestimmungen**

Anhang I

Anhang II

Anhang III

1. Leitbild und Präambel

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ist für die TSG Quirinus e.V. Neuss, stellvertretend durch ihre Mitglieder, TrainerInnen sowie alle weiteren beteiligten AkteurInnen, von wichtiger Bedeutung.

An den bestehenden (Kurs-)Angeboten nehmen Kinder und Jugendliche teil. Die TSG Quirinus e.V. Neuss verankert daher den Kinder- und Jugendschutz als eine wichtige Säule im Vereinsleben. Der Verein ist sich seiner Verantwortung bewusst und wird dieser gerecht, indem er gegenüber seinen Mitgliedern dieses Konzept sowie weitere Maßnahmen etabliert. Hierbei geht es um Konzepte und konkrete Maßnahmen der Prävention und Intervention gegen jegliche Gewalt gegenüber allen Vereinsmitgliedern. Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept richtet sich somit an alle Vereinsmitglieder und -akteurInnen, die zu respekt- und rücksichtsvollem Handeln aufgerufen werden, an alle Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen, die sich durch die benannten Maßnahmen im Vereinsleben sicher und wohl fühlen sollen, und an alle Eltern, die ihre Kinder in der TSG Quirinus e.V. Neuss sicher aufgehoben wissen sollen.

In seiner Sitzung vom 06.04.2025 fasste der Vereinsvorstand einstimmig folgenden Beschluss:
«*Der Vorstand der TSG Quirinus e.V. Neuss beschließt die Umsetzung des Themas "Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport" sowie die Erstellung eines Schutzkonzepts zum Schutz unserer Mitglieder vor Gewalt und zur angemessenen Reaktion auf Vorfälle.*
Wir verpflichten uns zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzepts, einschließlich darin enthaltener Maßnahmen, um den aktuellen Standards und Anforderungen gerecht zu werden. Mit diesem Beschluss setzen wir ein Zeichen für den Schutz und das Wohl unserer Mitglieder sowie für ein respektvolles und sicheres sportliches Umfeld.»

Die TSG fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Zum Kinder- und Jugendschutzkonzept gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ehrenkodex
- Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Ansprechperson(en) für Gewaltprävention
- Fortbildungen
- Risikoanalyse & Handlungsleitfaden im Bedarfsfall
- Sensibilisierung der Vereinsmitglieder

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung aller Maßnahmen dieses Konzepts sowie aller darüber hinaus reichenden Maßnahmen zum konsequenten Schutz von Kindern und Jugendlichen in der TSG Quirinus e.V. Neuss, sofern diese dem Sinn und Zweck dieses Konzepts dienen.

2. Ehrenkodex

Alle TrainerInnen und Vorstandsmitglieder der TSG Quirinus e.V. Neuss unterzeichnen einen Ehrenkodex (s. Anhang I). Darin verpflichten sie sich insbesondere,

- dem persönlichen Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor ihren persönlichen und sportlichen Zielen zu geben.
- auf die Eigenart jedes Kindes und Jugendlichen zu achten und seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.
- im Tanzsport, in dem direkter und enger Körperkontakt eine große Rolle spielt, auf die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen zu achten und auch den Kindern und Jugendlichen untereinander zu vermitteln, diese Grenzen zu respektieren.
- Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstverwirklichung zu leiten und angemessenes soziales Verhalten gegenüber anderen Menschen auszubauen.
- auf die Würde und das Recht der anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und jede Form der Gewalt zu unterbinden.
- den anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten anzubieten.
- sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der anvertrauten Kinder und Jugendlichen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden anzuwenden.
- der Einhaltung der Regeln des Tanzsportes Sorge zu tragen und insbesondere eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Drogen und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation einzunehmen.
- aufmerksam gegenüber Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu sein.

Der Ehrenkodex kann auf der Website des Vereins sowie in ausgedruckter Form im Vereinsheim eingesehen werden.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Vorstandsmitglieder und TrainerInnen der TSG Quirinus e.V. Neuss sind verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzuzeigen. Bei kritischen Einträgen im erweiterten Führungszeugnis entscheidet der Vorstand (wenn ein Vorstandsmitglied betroffen ist, der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds) im Einzelfall darüber, wie mit der Person umgegangen wird (z.B. Entbindung von ihrer Vereinsfunktionärstätigkeit, Beendigung der Trainertätigkeit o.ä.).

Für das vorzuzeigende Führungszeugnis gilt eine vereinsinterne Gültigkeit von i.d.R. 2 Jahren ab Ausstellungsdatum (Ausnahme s.u.), bis ein neues zu beantragen und vorzuzeigen ist. Es ist jeweils zum Stichtag 31.03. eines jeden geraden Jahres ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzuzeigen.

Vereinszugehörige, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und dem Verein im laufenden Jahr beitreten bzw. im laufenden Jahr ihre Tätigkeit, die sie zur Vorlage verpflichtet, aufnehmen, müssen spätestens 3 Monate nach Eintritt in den Verein bzw. Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit ein aktuelles Führungszeugnis vorzeigen.

Führungszeugnisse, die erstmalig in laufenden geraden Jahren vorgezeigt wurden, sind zum 31.03. des nächsten geraden Jahres zu aktualisieren.
Führungszeugnisse, die erstmalig in laufenden ungeraden Jahren vorgezeigt wurden, sind zum 31.03. des übernächsten geraden Jahres zu aktualisieren (hier also Ausnahme: maximale Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum).

4. Ansprechperson(en) für Gewaltprävention

Im Verein wird eine unabhängige Position «Ansprechperson für Gewaltprävention» eingeführt. Diese kann von einer oder mehreren Personen besetzt werden.

An die Ansprechperson(en) kann sich jede(r) bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen zählen NICHT zu den Aufgaben der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und einbezogen. Deren Mitarbeitende sind darauf spezialisiert, die Betroffenen zu betreuen, VerursacherInnen und TäterInnen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechperson(en) wird/werden vom Vorstand benannt. Sie verpflichten sich zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Gültigkeit s. Kap. 3) und zur Unterzeichnung des Ehrenkodex.
Die Ansprechperson(en) wird/werden vom Vorstand zur regelmäßigen Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendschutz aufgefordert.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson(en) werden im Vereinsheim ausgehängt und auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Darüber hinaus wird im Vereinsheim ein «Kummerkasten» installiert, der ca. alle ein bis zwei Wochen **ausschließlich** von einer der benannten Ansprechperson(en) geleert wird. Dieser Kummerkasten kann von gewaltbetroffenen Vereinsmitgliedern zur Kontaktaufnahme mit der/den Ansprechperson(en) genutzt werden.

Die persönliche Benennung der Ansprechperson(en) erfolgt in Anhang II.

5. Fortbildung

Jede(r) LizenzträgerIn der TSG Quirinus e.V. Neuss (TrainerInnen, WertungsrichterInnen, TurnierleiterInnen) nimmt im Rahmen des Lizenzerwerbs und -erhalts an den verpflichtenden Fortbildungen der Dachverbände der TSG Quirinus e.V. Neuss zum Thema «Prävention interpersoneller Gewalt» teil.

Jedes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht verpflichtet sich, ebenfalls mindestens alle zwei Jahre wiederkehrend die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung nachzuweisen. Der erste Nachweis einer entsprechenden Fortbildungsteilnahme wird bis maximal sechs Monate nach Aufnahme der Vorstandstätigkeit vorgelegt und ist zu diesem Zeitpunkt maximal zwei Jahre alt. Für die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder gilt eine Nachweisfrist von sechs Monaten nach Beschlussfassung (25.07.26).

Den Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht wird die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen empfohlen.

6. Umgang mit einzureichenden Unterlagen

Alle in diesem Konzept benannten einzureichenden Unterlagen werden dem Vorstand vorgelegt. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands kontrollieren und dokumentieren die Unterlagen im 4-Augen-Prinzip.

Bei Austritt aus dem Vorstand werden die Unterlagen des ausscheidenden Vorstandsmitglieds vernichtet und müssen bei Wiedereintritt in den Vorstand erneut vorgelegt werden.

7. Risikoanalyse

7.1 Definitionen von Gewaltformen

Interpersonelle Gewalt beinhaltet jegliche Form von Gewalt zwischen Menschen, u.a. die körperlich-physische, emotional-psychische und sexualisierte Gewalt.

(Quelle der Definitionen: Paritätisches Jugendwerk NRW (2021). *Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit*. Der Paritätische.)

Körperliche (physische) Gewalt:
Körperliche Gewalt umfasst jede Form physischer Übergriffigkeit und kann viele verschiedene Erscheinungsformen haben. Hierzu zählen z. B. Schläge, Prügel, Ohrfeigen, Kneifen, Würgen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, Schneiden, Beißen, Schlagen mit oder Werfen von Gegenständen, Essens- und/oder Trinkentzug, Schlafentzug, Übertraining, Vorenthalten von medizinischer Versorgung.

Emotionale (psychische) Gewalt:
Emotionale Gewalt umfasst jegliche Verhaltensmuster, die Betroffenen zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Sie kann in aktiver Form (z. B. Anschreien, Beleidigen, Demütigen, Erniedrigen, Mobbing, Lächerlichmachen, Gaslighting, Prinzip «Zuckerbrot und Peitsche») oder passiver Form (z. B. Ignorieren von Personen oder derer Bedürfnisse, Ausgrenzen, Silent Treatment) erfolgen.

Sexualisierte Gewalt:
«Sexualisierte Gewalt» ist der Oberbegriff für verschiedene Formen der Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und /oder Vertrauensposition mit dem Mittel der Sexualität, die bei Betroffenen in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, der Unterlegenheit oder der Ausnutzung hervorruft. Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor anderen Menschen und gegen deren Willen vorgenommen wird oder der diese aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt stattfinden.

- Sexualisierte Gewalt *ohne* Körperkontakt: z. B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, verbale Belästigung, Versenden von Mitteilungen/ Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Nacktaufnahmen von anderen Personen, sich vor anderen ausziehen/exhibitionieren, andere Person auffordern, mit ihr allein zu sein, …
- Sexualisierte Gewalt *mit* Körperkontakt; z. B. Küsse, sexuelle Berührungen, un-angemessene Berührungen/Massagen, (versuchter) Geschlechtsverkehr gegen den Willen der anderen Person, erzwungene sexuelle Handlungen, …

Je nach Schweregrad wird zwischen sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen unterschieden.

7.2 Risikobewertung und Maßnahmen zur Risikobehandlung

Die Risikoanalyse stellt das grundlegende Instrument dar, um vorhandene Gefahrenpotentiale im Verein zu identifizieren und präventiv dagegen vorzugehen. Der Fokus dieses Konzepts liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, doch gelten die Maßnahmen grundsätzlich für alle Personen- sowie Altersgruppen.

Die Risikoanalyse erfolgte durch die für die Erstellung des vorliegenden Konzeptes verantwortlichen Vorstandsmitglieder. Sie orientierte sich u.a. an zur Verfügung gestellten Leitfäden und Materialien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., die im gemeinsamen Austausch durch die verantwortlichen Vorstandsmitglieder an die Abläufe und Gegebenheiten in der TSG Quirinus e.V. Neuss angepasst und ergänzt wurden.

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit (ohne Behandlung)	Schweregrad der Auswirkung (ohne Behandlung)	Risikobewertung	Maßnahmen zur Risikobehandlung (Vermeidung/Verminderung)	Eintrittswahrscheinlichkeit (nach Vermeidung)	Auswirkung (nach Verminderung)	Risikobewertung (nach Behandlung)
1. Übergriffe durch Betreuende/TrainerInnen/sonstige Personen mit Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Vorstandsmitglieder)	Mittel	Hoch	Hoch	Führungszeugnisse, Verhaltenskodex, Schulungen (extern), Vermeidung von Alleinsituationen (z.B. durch Anwesenheit anderer Vereinsmitglieder bei Einzel-Privatstunden, gemeinsames Verlassen der Trainingsräume durch die Gruppe nach Gruppenstunden), transparente Strukturen	Niedrig	Hoch	Mittel
2. Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen	Mittel	Mittel bis Hoch	Mittel bis Hoch	Präventionsarbeit, Gruppenregeln, elterliche Aufsichtspflicht	Niedrig	Mittel bis Hoch	Mittel
3. Übergriffe bei freiem Training ohne Aufsicht	Hoch	Mittel bis Hoch	Hoch	Regelwerk für freies Training/Hausordnung (kein freies Training ohne Aufsichtsperson für Minderjährige)	Null	Mittel bis Hoch	Null

4. Tanzsportspezifische, unangemessene, körpernahe Korrekturen durch TrainerInnen	Hoch	Mittel bis Hoch	Hoch	Untersagung jeglicher nicht notwendiger körpernaher Korrektur, Aufklärung Minderjähriger über Grenzen, Rückmeldemöglichkeiten	Niedrig	Mittel bis Hoch	Mittel
5. Übergriffe in Umkleiden und Sanitärräumen	Mittel bis Hoch	Mittel bis Hoch	Hoch	Geschlechtergetrennte Räumlichkeiten und Nutzung, sichere bauliche Gestaltung, Hausordnung	Mittel	Mittel	Mittel
6. Nicht-Erkennen von Übergriffen	Mittel bis Hoch	Hoch	Hoch	Turnusmäßige Sensibilisierung aller Vereinszugehörigen	Niedrig	Hoch	Mittel
7. Nicht-Erkennen von Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld	Mittel	Hoch	Hoch	Sensibilisierung der Vereinsmitglieder, Ansprechperson(en) für Gewaltprävention, Handlungsleitfäden, Kooperation mit Fachstellen	Niedrig	Hoch	Mittel
8. a. Unangemessene digitale Kommunikation mit/unter Minderjährigen im Gruppenkontext (z.B. Social Media/Gruppenchats)	Hoch	Mittel bis Hoch	Hoch	Transparenz für Eltern schaffen, Verhaltenskodex/Meldepflicht, Schulungen (extern)	Mittel	Niedrig bis Mittel	Niedrig bis Mittel
8. b. Unangemessene digitale Kommunikation mit Minderjährigen im Einzelkontext (z.B. Privatnachrichten)	Hoch	Hoch	Hoch	Untersagung von privater digitaler Kommunikation mit Minderjährigen, Vermeidung von sachbezogener digitaler Kommunikation mit Minderjährigen, Transparenz für Eltern schaffen, Vereinskanäle nutzen	Mittel	Niedrig bis Mittel	Niedrig bis Mittel
9. Emotionaler Druck durch Leistungsorientierung (Turniervorbereitung, Bewertung)	Hoch	Hoch	Hoch	Leistungsförderung altersgerecht gestalten, Förderung vor Bewertung, Gesprächsangebote, Ausgewogenheit zwischen Leistung und Freude betonen, freie Wunschäußerung fördern	Niedrig	Niedrig	Niedrig
10. Mangelhafte Meldemöglichkeit von Übergriffen	Hoch	Hoch	Hoch	Ansprechpersonen für Gewaltprävention (intern), "Kummerkasten", Anlaufstellen für Betroffene (extern)	Niedrig	Mittel	Mittel

Konkrete, jeweils aktuelle Handlungsimplikationen bzw. noch umzusetzende Maßnahmen, die sich durch die Erstellung bzw. Änderungen/Aktualisierungen der Risikoanalyse ergeben (z.B. konkrete Änderungsbedarfe in Vereinsabläufen) werden in Anhang III aufgeführt.

7.3 Beschwerdesystem für Betroffene und Handlungsleitfaden im Bedarfsfall

Grundsätzlich sind alle gewählten Vorstandsmitglieder stets ansprechbar und erreichbar für Beschwerden/Anliegen/Bedarfsfälle. Zusätzlich hat der Verein eine/mehrere Ansprechperson(en) für Betroffene etabliert, über die per Aushang im Vereinsheim und auf der Website informiert wird. Darüber hinaus besteht in Form eines im Vereinsheim befindlichen «Kummerkastens» (abgeschlossener Briefkasten) die Möglichkeit, (auf Wunsch in anonymisierter Form) die Ansprechperson(en) zu kontaktieren.

Alle Vereinsmitglieder werden einmal jährlich per Hinweis auf das jeweils aktuelle Schutzkonzept per Rundmail sensibilisiert und über Möglichkeiten und die Vorgehensweise im Bedarfsfall informiert.

Handlungsleitfaden/Vorgehensweise im Verdachts-/Bedarfsfall:

1. Wendet ein betroffenes Vereinsmitglied sich mit einem gewaltbezogenen Anliegen an ein beliebiges anderes Vereinsmitglied, so ist zunächst Ruhe zu bewahren, der/die Betroffene anzuhören und an die Ansprechperson(en) zu verweisen.
2. Wendet ein betroffenes Vereinsmitglied sich mit einem gewaltbezogenen Anliegen an eine Ansprechperson, so ist zunächst Ruhe zu bewahren, der/die Betroffene anzuhören, das Gespräch zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit der/dem Betroffenen zu besprechen.
   - Es erfolgt KEIN fachberatendes oder ermittelndes Verhalten der Ansprechperson(en)! Es werden NICHT ohne Absprache mit der/dem Betroffenen oder mit Fachberatungsstellen Beschuldigte unmittelbar hinzugezogen.
3. Bei Bedarf erfolgt ein Austausch der Ansprechperson mit der/den anderen Ansprechperson(en) zum weiteren Vorgehen.
4. Bei Bedarf erfolgt die Information/Hinzuziehung eines Vorstandsmitglieds.
5. Bei Bedarf erfolgt die Weiterleitung/Übergabe an eine externe Fachberatungsstelle, nach Bedarf zunächst in anonymisierter Form.
6. Über das weitere vereinsinterne Vorgehen wird im Einzelfall nach Absprache zwischen der/dem Betroffenen, der/den Ansprechperson(en), ggf. dem Vorstand, ggf. der Fachberatungsstelle entschieden. Bei begründetem Verdacht behält der Vorstand sich das Recht vor, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen und/oder ein Hausverbot auszusprechen.

8. Abschlussbestimmungen

Das vorliegende Kinder- & Jugendschutzkonzept wurde vom Vorstand der TSG Quirinus e.V. Neuss in seiner Sitzung vom 25.07.2026 angenommen und beschlossen.

Ein Restrisiko für Übergriffe kann trotz der eingesetzten Maßnahmen und Regularien nie vermieden werden. Entscheidend sind hier die Sensibilisierung und Rücksicht aller Beteiligten. Zur Information und Sensibilisierung aller Mitglieder werden diese einmal jährlich auf das Konzept hingewiesen. Das Konzept ist jederzeit auf der Website der TSG Quirinus e.V. Neuss abrufbar.

AnsprechpartnerInnen für das vorliegende Kinder- & Jugendschutzkonzept sind die Mitglieder des Vereinsvorstands.

Anhang I

Ehrenkodex des DTV

Hiermit verspreche ich, _____ (Name/Verein):

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und angemessene entsprechende Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, emotionaler oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Tanzsportdisziplinen eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die auf der Homepage des DTV und der Landesverbände veröffentlichten Ansprechpartner. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anhang II

Ansprechperson(en) für Gewaltprävention ab September 2025

Name	Zuständigkeitsbereich	Erreichbarkeit
Fabian Neuwahl	Kinder & Jugendliche	fabian.neuwahl@tsgquirinus.de
Claudia V.	Kinder & Jugendliche	claudia.v@tsgquirinus.de
Lisa Mehner	(junge) Erwachsene	lisa.mehner@tsgquirinus.de

Anhang III

Aus der Risikoanalyse resultierende Handlungsimplikationen/noch umzusetzende Maßnahmen, Stand Juli 2026:

- Kontrolle und Dokumentation aller einzureichenden Unterlagen von Vorstandsmitgliedern, TrainerInnen und Ansprechpersonen für Gewaltprävention nach den festgelegten Fristen
- Weiterhin Sensibilisierung aller Mitglieder durch jährlichen Hinweis auf das Schutzkonzept